



Sozialgericht Braunschweig

BESCHLUSS

S 44 AS 119/17 ER

In dem Rechtsstreit




- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

- Antragsgegner -

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 28. März 2017 durch den Richter am Sozialgericht  beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 15.03.2017 vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen des Regelbedarfs nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Sanktionsbescheids vom 05.01.2017 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31.07.2017 zu erbringen.

2. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt der Antragsgegner.

Gründe

I.

Der Antragsteller macht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) geltend.

Der 1990 geborene Antragsteller arbeitete bis Ende 2014 als Großhandelskaufmann bei der Firma [REDACTED]. Nach Ende seiner dortigen Tätigkeit bezog er bis einschließlich Februar 2016 Arbeitslosengeld I. Er lebt in einem 20 qm großen Zimmer im Haus seiner Eltern und hat hieraus nach eigenen Angaben eine monatliche Pauschalmiete in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

Am 29.03.2016 beantragte er erstmals die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 04.04.2016 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab und erklärte zur Begründung, der Antragsteller sei im Hinblick auf sein Vermögen nicht hilfebedürftig im Sinne des § 12 SGB II. Der PKW des Antragstellers sei mit einem Wert von 17.984,00 € zu bemessen. Dies übersteige den Vermögensfreibetrag des Antragstellers von 12.000,00 €. Als Schonvermögen wäre ein angemessenes Fahrzeug nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II lediglich bis zu einem Betrag von 7.500,00 € nicht zu berücksichtigen. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 12.04.2016 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2016 zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat der Antragsteller am 23.06.2016 Klage erhoben (Az.: S 44 AS 1132/16) und hatte mit Schreiben vom 09.08.2016 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Mit Beschluss vom 05.09.2016 hatte das Gericht den Antragsgegner verpflichtet, Leistungen des Regelbedarfs vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückzahlung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31.12.2016 zu erbringen (Az.: S 44 AS 322/16 ER). Mit Bescheid vom 07.09.2016 setzte der Antragsgegner diesen Beschluss um und ging noch darüber hinaus, indem er auch Leistungen für die Unterkunft und Heizung bis einschließlich dem 31.12.2016 vorläufig bewilligte.

Im Verfahren S 44 AS 1132/16 holte das Gericht mit Beweisordnung vom 18.10.2016 sodann ein Sachverständigengutachten bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED] ein. In seinem Gutachten vom 06.12.2016 kam Herr Dipl.-Ing. [REDACTED] u.a. zu dem Ergebnis, dass der PKW des Klägers im Dezember 2016 einen Händlereinkaufswert von 8.350,00 € hatte. Im genannten Klageverfahren ist bislang noch keine Entscheidung ergangen.

Am 03.01.2017 stellte der Antragsteller sodann einen Weiterbewilligungsantrag. Mit Schreiben vom 05.01.2017 erklärte hierauf der Antragsgegner, zur Bearbeitung des Antrags fehlten noch

vollständige Unterlagen (ein aktueller Kontoauszug und Nachweise über bestehende Sparbücher). Mit Schreiben vom 31.01.2017 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, ohne abschließende Ermittlungen könne nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen bestehe. Die Original-Unterlagen erhalte der Antragsteller nunmehr zurück. Weiterhin seien dem Sozialgericht die Steuerbescheide der Eltern mit den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorzulegen.

Am 05.01.2017 erließ der Antragsgegner einen Sanktionsbescheid über die Minderung des Arbeitslosengeldes II um monatlich 30 % des maßgebenden Regelbedarfs für den Zeitraum vom 01.02.2017 bis 30.04.2017.

Am 15.03.2017 hat der Antragsteller erneut einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Er verweist auf den soeben erläuterten zugrunde liegenden Sachverhalt und das o.g. Sachverständigengutachten und erklärt, nach Abzug des Freibetrages für ein angemessenes Kfz in Höhe von 7.500,00 € und des vom Antragsgegner ermittelten Vermögensfreibetrags in Höhe von 4.500,00 € verbleibe kein einzusetzendes Vermögen, sodass eine Hilfebedürftigkeit des Antragstellers vorliege. Er habe einen Grundsicherungsanspruch in Höhe von monatlich 504,00 €, der sich aus der Regelleistung in Höhe von 404,00 € und den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 100,00 € zusammensetze. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Antragsteller seit dem 01.02.2017 nicht mehr gesetzlich krankenversichert sei. Auch wenn der Antragsteller seine Fahrerlaubnis verloren habe, habe dies keine Auswirkungen auf die Eigenschaft des PKW als geschütztes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Der Antragsteller könne jederzeit die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis beantragen und zudem seinen PKW auch als Belfahrer nutzen. Entgegen der Vermutung des Antragsgegners wirtschaftete er mit seinen Eltern nicht „aus einem Topf“. Hierzu legt der Antragsteller ein von seinen Eltern unterschriebenes Schreiben vom 01.02.2017 vor. Zu berücksichtigen sei schließlich auch, dass der Antragsgegner bisher keine Prüfung zur Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern des Antragstellers vorgenommen habe.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller - vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - monatliche Grundsicherungsleistungen in Höhe der Regelleistung ab dem 15.03.2017 zu erbringen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er führt aus, es bestünden Zweifel daran, dass der Antragsteller hilfebedürftig im Sinne des SGB II sei. Zunächst könne zwar davon ausgegangen werden, dass der Wert des im Eigentum des Antragstellers stehenden PKW deutlich geringer sei als vom Antragsgegner ursprünglich angenommen. Er sei jedoch der Auffassung, dass der Antragsteller diesen PKW nicht mehr als ein angemessenes Kraftfahrzeug für sich beanspruchen kann, weil er ihn aufgrund des Verlustes seiner Fahrerlaubnis nicht mehr selbst nutzen könne. Ein Kraftfahrzeug könne nur dann angemessen sein, wenn die berechnete Person es im Hinblick auf das Ziel der Arbeitsmarktintegration auch tatsächlich nutzen könne. Da dies bei dem Antragsteller nicht der Fall sei, sei es ihm zuzumuten, seinen PKW zu verwerfen. Hinzu komme, dass der Antragsteller die erforderliche Hilfe im Sinne von § 9 SGB II von seinen Eltern erhalte. Hier sei die gesetzliche Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II anzuführen, die bisher von dem Antragsteller nicht widerlegt worden sei. Es sei hier davon auszugehen, dass der Antragsteller unterhaltssichernde Leistungen bei seinen Eltern in Anspruch nehme, zum Beispiel die Teilnahme an der Familienverpflegung und die Wäschereinigung. Es sei auch zweifelhaft, ob der Antragsteller tatsächlich die behaupteten Zahlungen für die Kosten seines Zimmers leiste. Dies ließe sich ganz einfach durch Vorlage der Steuerbescheide der Eltern des Antragstellers belegen, aus denen ihre Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ersichtlich sein müssten.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakten der Verfahren S 44 AS 322/16 ER und S 44 AS 1132/16 sowie auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen (1 Band, 1 Heftung).

II.

Der Antrag, der lediglich auf Gewährung der monatlichen Regelleistung gerichtet ist, ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG dann begründet, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d.h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile) als auch ein Anordnungsanspruch (d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Anspruchs) glaubhaft gemacht worden sind (vgl. § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG iVm

§ 920 Abs. 2 ZPO). Glaubhaftmachung bedeutet dabei, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bestehen muss.

Nach diesen Maßgaben hat der Antragsteller hinsichtlich seines Regelbedarfs in Höhe von monatlich 409,00 € nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung einen Anordnungsanspruch und dabei insbesondere auch seine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II glaubhaft machen können.

a)

Der Antragsteller verfügt derzeit über kein (Erwerbs-) Einkommen und auch nicht über Vermögen in einer Höhe, welches eine Hilfebedürftigkeit ausschließt. Diesbezüglich hat er Kontoauszüge seines Girokontos und eines Sparbuchs vorgelegt, die belegen, dass dem Antragsteller derzeit keine ausreichenden Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Der Rückkaufwert der vorhandenen Lebensversicherung bei der [REDACTED] erreicht mit einem Betrag von 1.117,05 € unstreitig nicht den Vermögensfreibetrag aus § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem PKW des Antragstellers - jedenfalls nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung - um nicht zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Es ist unerheblich, ob der Antragsteller derzeit über eine Fahrerlaubnis verfügt, weil das Gesetz eine solche Differenzierung nicht vorsieht und eine Fahrerlaubnis jedenfalls mittelfristig wiederbeschafft werden könnte.

Hinsichtlich des Wertes des PKW folgt das Gericht dem im Verfahren S 44 AS 1132/16 eingeholten Sachverständigengutachten vom 06.12.2016. Danach hatte der PKW im Dezember 2016 einen Verkehrswert von 8.350,00 €. Geht man davon aus, dass ein angemessenes Fahrzeug im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II einen Wert von 7.500,00 € haben darf (vgl. BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 66/06 R), verbleibt unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags nach § 12 Abs. 2 SGB II in Höhe von 4.500,00 € kein einzusetzendes Vermögen, welches einer Hilfebedürftigkeit entgegensteht.

b)

Hinsichtlich der vom Antragsgegner angeführten Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist das Gericht der Auffassung, dass der Antragsgegner hierzu in der Hauptsache noch umfangreiche Ermittlungen durchzuführen haben wird.

Insoweit ist zunächst auszuführen, dass nach Auffassung des Gerichts mit dem Weiterbewilligungsantrag vom 03.01.2017 eine Zäsur in zeitlicher Hinsicht eingetreten ist, weshalb im Verfahren S 44 AS 1132/16 lediglich noch über den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 31.12.2016 zu entscheiden sein wird (vgl. BSG, Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 62/08 R).

Zu den erforderlichen Ermittlungen dürfte insbesondere gehören, Feststellungen zum Einkommen und Vermögen der Eltern des Antragstellers zu treffen. Nur auf diese Weise ließe sich die vom Antragsgegner angeführte Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II untermauern. Der Umstand, dass der Antragsteller von seinen Eltern derzeit offensichtlich verköstigt wird, reicht insoweit nicht aus. Insoweit wären sowohl der Antragsteller als auch seine Eltern zunächst vom Antragsgegner zu befragen und gegebenenfalls aufzufordern, geeignete Unterlagen (z.B. Steuerbescheide) vorzulegen. Solche Ermittlungen sind bislang unterblieben. Ohnehin hat der Antragsgegner über den Weiterbewilligungsantrag des Antragstellers vom 03.01.2017 bislang noch nicht entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts sind solche umfangreichen und voraussichtlich auch zeitaufwändigen Ermittlungen nicht im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, das zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage gedacht ist, sondern nur in den beiden Hauptsacheverfahren (hier: das Klageverfahren S 44 AS 1132/16 hinsichtlich des Zeitraums bis zum 31.12.2016 und das noch offene Antragsverfahren beim Antragsgegner hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.01.2017) durchgeführt werden. Im hiesigen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann dem Antragsteller ein Abwarten dieser Ermittlungen nicht zugemutet werden.

In der Hauptsache sind zudem noch Ermittlungen zur Frage der Ernstlichkeit des Mietverhältnisses zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern vorzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R). Da der Antragsteller im hiesigen Verfahren lediglich Regelleistungen geltend gemacht hat, konnte diese Frage hier dahinstehen. Ohnehin wäre zweifelhaft gewesen, ob dem Antragsteller Wohnungslosigkeit drohte und damit ein Anordnungsgrund bestanden hätte (vgl. insoweit den Beschluss vom 05.09.2016 im Verfahren S 44 AS 322/16 ER).

c)

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können. Wie ausgeführt, verfügt er derzeit über keinerlei Einkommen und einzusetzendes Vermögen, um seinen unmittelbaren Lebensunterhalt decken zu können. Der Umstand, dass der Antragsteller derzeit von seinen Eltern verköstigt wird und jedenfalls in der Vergangenheit kleinere Barbeträge auf sein Girokonto erhielt, führt demgegenüber zu keiner abweichenden Beurteilung, denn die

Eilbedürftigkeit der Sache ergibt sich insoweit auch aus dem Umstand, dass der Antragsteller nach den vom Antragsgegner unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Antragstellers seit dem 01.02.2017 nicht mehr krankenversichert ist.

d)

Die Entscheidung des Gerichts erstreckt sich auf den Zeitraum bis einschließlich des 31.07.2017, längstens aber bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, d.h. bis zu einer Entscheidung über den Antrag vom 03.01.2017.

Zu berücksichtigen war hier schließlich noch der Sanktionsbescheid vom 05.01.2017 über eine Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs, der - nach Kenntnis des Gerichts - auch nicht mit Widerspruch angegriffen wurde, für den jedenfalls aber kein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde. Der Bescheid ist damit vollziehbar und erstreckt sich auf den auch hier streitgegenständlichen Zeitraum bis einschließlich dem 30.04.2017.

Nach alledem war dem Antrag wird tenoriert zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach ansprechender Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Beglaubigt
Braunschweig, 28.03.2017

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

